

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2709 –

Unterstützung des UN-Sonderberichterstatters für Behindertenfragen durch die Bundesrepublik Deutschland

Mit den im Dezember 1993 von der UN-Vollversammlung verabschiedeten „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ (Standard Rules) erhielt der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik weltweit einen entscheidenden Impuls. Von fürsorglicher Wohlfahrt sind wir auf dem Wege zur Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte. Auch die Bundesregierung erklärte, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen wolle, dass die Standard Rules sowie weitere völkerrechtliche Vereinbarungen und Leitlinien (z. B. des Europarates und der EU) „fester Bestandteil jeglicher nationaler Behindertenpolitik werden“ (siehe Drucksache 14/71).

Auf Einladung des von mehreren deutschen Behindertenverbänden gegründeten „Arbeitskreises Standard Rules“ weilte der UN-Sonderberichterstatter für Behindertenfragen, Bengt Lindqvist, vom 3. bis 5. Mai 1999 zu einem Deutschland-Besuch. Hier erhielt er von Behindertenverbänden und vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung ausführliche Informationen zur Umsetzung der Standard Rules in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig informierte er über seine weltweite Tätigkeit und kündigte zum Ende seiner zweiten Amtsperiode (Sommer 2000) Vorschläge für ein noch effektiveres Monitoring der Standard Rules an.

Im Februar und März/April d. J. werden sich die UN-Kommissionen für Soziale Entwicklung und für Menschenrechte mit dem weltweiten Stand der Umsetzung der Standard Rules befassen. Dazu wurde vom UN-Sonderberichterstatter für Behindertenfragen ein Bericht vorgelegt und ein Papier „Strategie für das künftige Engagement der UN bei der Förderung der Behindertenpolitik und der Menschenrechte“ verbreitet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dieses Strategiepapier enthält eine Reihe von Vorschlägen, die sich auf folgende Schwerpunkte beziehen:

- Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplanes für die weitere Umsetzung der Standard Rules
- künftiges Monitoring der Standard Rules
- Überprüfung der Standard Rules
- Verbesserung der Form des Informationsaustausches und der Koordination innerhalb des UN-Systems (bei der Umsetzung der Standard Rules)

Die im April 1999 von der UN-Kommission für Menschenrechte angenommene Resolution 98/31 fordert alle UN-Vertragskontrollgremien dazu auf, die Behinderten-Dimension in ihre künftige Arbeit zu integrieren. Sie erkennt ferner die Standard Rules als Messlatte für das sinnvolle Maß an Regierungsverantwortung auf dem Gebiet der Behindertenfragen an. In diesem Zusammenhang verweist das Strategiepapier auf das Erfordernis, „die Standards für das Monitoring der Menschenrechte von Behinderten zu überprüfen und Richtlinien sowohl für die Monitoring-Gremien innerhalb der Vereinten Nationen als auch für die Regierungen zu erstellen, die entsprechend ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit verschiedenen Pakten und Übereinkommen Bericht erstatten“.

Kurz nach der Annahme der Standard Rules durch die UN-Vollversammlung beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland mit einem einmaligen Beitrag von 500 000 DM an der Finanzierung des Programms. Seitdem wurden den UN von der Bundesrepublik Deutschland keine weiteren finanziellen Mittel für die Implementierung und das Monitoring der Standard Rules zur Verfügung gestellt.

1. Mit welchen Richtlinien gehen die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in die anstehende Beratung über die weitere Arbeit mit den Standard Rules in den UN-Kommissionen für Soziale Entwicklung und für Menschenrechte?

Hinsichtlich der VN-Sozialentwicklungskommission (SEK) ist darauf hinzuweisen, dass die 38. Tagung der SEK in den Morgenstunden des 18. Februar 2000 u. a. mit der Annahme einer Entschließung zu Behindertenfragen im Konsens zu Ende gegangen ist (E/CN.5/2000/L.6). Bezüglich der 56. Tagung der VN-Menschenrechtskommission (MRK) vom 20. März bis 28. April 2000 wird die Position der Bundesregierung zu Behindertenfragen erarbeitet, sobald das entsprechende MRK-Dokument vorliegt.

Bei dem in der Vorbemerkung erwähnten Papier des Sonderberichterstatters Bengt Lindqvist „Strategie für das künftige Engagement der VN bei der Förderung der Behindertenpolitik und der Menschenrechte“ handelt es sich nicht um eine offizielle VN-Drucksache, sondern um ein internes Arbeitspapier. Eine Stellungnahme der Bundesregierung hierzu wird erst dann möglich sein, wenn das Papier den Status einer offiziellen VN-Drucksache erhalten hat.

2. Welche Positionen vertritt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des UN-Sonderberichterstatters für Behindertenfragen zur weiteren Arbeit mit den Standard Rules, insbesondere zu den Schwerpunkten
 - Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplanes für die weitere Umsetzung der Standard Rules,
 - künftiges Monitoring der Standard Rules,
 - Überprüfung der Standard Rules?
 - a) Inwiefern ist die Bundesregierung bereit, diese Vorschläge in den UN-Kommissionen für Soziale Entwicklung und für Menschenrechte zu unterstützen?
 - b) Ist die Bundesregierung bereit, einen für die Umsetzung der Vorschläge des UN-Sonderberichterstatters erforderlichen finanziellen Mehraufwand ggf. durch regelmäßige oder eine einmalige freiwillige Sonderzahlung an die UN zu kompensieren?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, warum nicht?
 - c) Welche Schlussfolgerungen sind nach Ansicht der Bundesregierung aus den o. g. Vorschlägen für innerstaatliches Handeln, d. h. für die Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, abzuleiten und ggf. gesetzgeberisch umzusetzen?
3. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Resolution 98/31 der UN-Kommission für Menschenrechte für innerstaatliches Handeln, d. h. für Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, und wie sollen diese ggf. gesetzgeberisch umgesetzt werden?
4. Welche Bemühungen werden seitens der Bundesregierung unternommen, um die Behindertenverbände in der Bundesrepublik Deutschland über für sie relevante Vorgänge (Resolutionen, Erklärungen, Diskussionen etc.) in den verschiedenen UN-Gremien zu informieren?
 - a) Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die Behindertenverbände in der Bundesrepublik Deutschland über die anstehenden Beratungen zur weiteren Arbeit mit den Standard Rules in den UN-Kommissionen für Soziale Entwicklung und für Menschenrechte zu informieren?
 - b) Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Behindertenverbände in der Bundesrepublik Deutschland über die Resolution 98/31 der UN-Kommission für Menschenrechte zu informieren?

Die Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplans für die weitere Umsetzung der Rahmenbestimmungen ist im Bericht des Sonderberichterstatters (SEK-Dokument E/CN.5/2000/3) nicht enthalten. Die Bundesregierung steht den Überlegungen des Sonderberichterstatters (SBE) zu einer Verbesserung und Intensivierung der Überwachung der Einhaltung (monitoring) der Rahmenbestimmungen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Von den verschiedenen im Bericht aufgezeigten Optionen befürwortet sie die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, wobei der Gedanke, dem SBE ein von internationalen Behindertenorganisationen ernanntes Gremium von Fachleuten zurarbeiten zu lassen, Beachtung verdient. Den weiteren Gedanken, regionale Sonderberichterstatter zu ernennen, bezeichnet der SBE selbst in seinem Bericht als wahrscheinlich zu personal- und kostenaufwendig.

Die Überprüfung der Rahmenbestimmungen daraufhin, ob sie z. B. den besonderen Belangen bestimmter Gruppen von Behinderten – der SBE nennt z. B. Kinder und Frauen mit Behinderungen sowie in ihrer geistigen Entwicklung zurückgebliebene Menschen und Menschen mit psychischen Behinderungen – ausreichend Rechnung zu tragen, wird von der Bundesregierung befürwortet.

Die Bundesrepublik Deutschland leistet den drittgrößten Beitrag zum Haushalt der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung pflegt sich darüber hinaus nicht an der institutionellen Förderung von VN-Gremien und -Organisationen zu beteiligen, sondern mit freiwilligen Beiträgen vor allem Einzelprojekte zu finanzieren, die den jeweiligen Zielgruppen unmittelbar zugute kommen. Derartige Einzelprojekte führt der Sonderberichterstatter nicht durch.

In der Koalitionsvereinbarung haben sich die Koalitionsfraktionen zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben der Gesellschaft bekannt. Eine tragfähige Politik für Menschen mit Behinderungen bedarf einer breiten gesellschaftlich politischen und rechtlichen Grundlage in Form von Initiativen, Projekten und Maßnahmen, die die Situation behinderter Menschen in Deutschland verbessern. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat am 23. Februar 2000 einen interfraktionellen Entschließungsantrag „Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine dringliche politische und gesellschaftliche Aufgabe“ (Ausschussdrucksache 14/550) einstimmig angenommen. In ihm wird die Bundesregierung aufgefordert, das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG gesetzlich umzusetzen und damit eine wirksame Handhabe gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen obliegen – entsprechend dem Grundsatz des „Mainstreaming“ – den jeweils zuständigen Stellen. Wenn es sich um öffentliche Verantwortlichkeiten handelt, bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten bei Bund, Ländern und Kommunen. Auf Bundesebene – und auch im Verhältnis zu den Ländern – hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Koordinierung übernommen. Dabei wird es von dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten beraten und unterstützt; bei Bedarf werden andere Bundesministerien beteiligt. Der Beirat besteht aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der Länder, der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der Hauptfürsorgestellen, der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Der Beirat tagt je nach Bedarf, in der Regel mehrmals jährlich. Jedem Mitglied des Beirats steht es jederzeit frei, dort eine Diskussion einer in Deutschland relevanten Frage auch im Hinblick auf die Resolution 1998/31 zu eröffnen. Im Übrigen geht die Bundesregierung in ihrem einmal in der Legislaturperiode erscheinenden Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation auch auf internationale Fragen, die für die Behindertenpolitik in Deutschland von Bedeutung sind, ein.